



Bau- und Umweltamt / Untere Wasserbehörde

Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin, Tel.: 03391 / 688 – 6738 Fax: – 6702
Sprechzeiten: Mo.: 8.00-12.00 Uhr; Di.: 8.00-17.00 Uhr; Do.: 8.00-16.00 Uhr

Landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung von Grundwasser/Oberflächenwasser

Allgemeines

Die Nutzung von Grund- und / oder Oberflächenwasser, z.B. zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen oder betrieblichen Brauchwasserbereitstellung, bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Derartige Gewässerbenutzungen werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt.

Die Untere Wasserbehörde ist zuständig für die Bearbeitung von Anträgen für die Entnahme aus dem **Grundwasser** mit einer mittleren Entnahmemenge von $< 2.000 \text{ m}^3/\text{Tag}$. Ab $2.000 \text{ m}^3/\text{Tag}$ sind die Anträge beim Landesamt für Umwelt, PF 601061, 14410 Potsdam zu stellen.

Ein Antrag auf Entnahme von **Oberflächenwasser** bis zu einer mittleren Entnahmemenge von $< 5.000 \text{ m}^3/\text{Tag}$ ist bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen, ab $5.000 \text{ m}^3/\text{Tag}$ ist das Landesamt für Umwelt zuständig.

Alle **Bohrungen** zur Grundwassererschließung sind bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) gemäß der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (s. Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001, BGBl. I S. 2992) anzuzeigen. Das Formblatt dazu kann unter https://lbgr.brandenburg.de/media_fast/4055/Bohranzeige_LBGR.pdf abgerufen werden. Bei Bohrungen $\geq 100 \text{ m}$ Tiefe entscheidet das LBGR auf der Grundlage des § 127 Bundesberggesetz (BBergG), ob ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist (meistens nicht erforderlich).

Kosten

Für die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen fällt eine Bearbeitungsgebühr an, die sich nach der Höhe der Grund- oder Oberflächenwasserentnahme, der Länge der Befristung und nach dem Aufwand einer erforderlichenfalls notwendigen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit oder der Umweltverträglichkeitsprüfung selbst richtet.

Das Landesamt für Umwelt erhebt für Gewässerbenutzungen ein Wassernutzungsentgelt nach Maßgabe des § 40 BbgWG.

Außerdem können Kosten für die Analyse des Wassers anfallen. Die Bearbeitung durch das Landesbergamt ist ebenfalls gebührenpflichtig.

Antragsunterlagen

Der Umfang der Antragsunterlagen richtet sich nach der Höhe der beabsichtigten Grund- oder Oberflächenwasserentnahme und ihrer örtlichen Lage. Er sollte für den Einzelfall bei der unteren Wasserbehörde erfragt werden, um keine unnötigen Unterlagen beizubringen bzw. um Wartezeiten wegen Nachforderungen zu vermeiden.

Für **Grundwasserentnahmen** ist durch ein hydrogeologisches Gutachten der Nachweis zu erbringen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und andere Schutzgüter zu erwarten sind. Das hydrogeologische Gutachten ist auch gleichzeitig Grundlage der Vorbereitung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit.

Für Grundwasserentnahmen ab 5.000 m^3 bis $\leq 100.000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ ist eine standortbezogene Vorprüfung nach Anlage 2 Nr. 2 UVPG dann erforderlich, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Für Grundwasserentnahmen zwischen 100.000 m^3 und $\leq 10.000.000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ ist in jedem Fall eine allgemeine Vorprüfung nach Anlage 2 Nr. 1 – 3 UVPG durchzuführen.

Wichtig ist, die Standorte der Brunnen so planen, dass Konflikte möglichst von vornherein ausgeschlossen werden können (nicht in der Nähe von Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten oder Altlastenflächen).

Wenn dies beachtet wird, ist im Ergebnis von Vorprüfungen meist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für Grundwasserentnahmen > 10.000.000 m³/Jahr ist immer eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Das wasserrechtliche Verfahren ist dann nach Maßgabe des UVPG zu führen (förmliches und öffentliches Verwaltungsverfahren - Antragskonferenz, Antrag, Auslegung, Erörterung, Abwägung, Bescheidung, Zustellung/Veröffentlichung).

Folgende Antragsunterlagen sind mindestens erforderlich:

1. Bezeichnung des Vorhabens (Angaben zum Zweck der Gewässerbenutzung)
2. Gewässerbenutzer (Firmenanschrift mit Vertretungsbevollmächtigtem)
3. Vollmacht für den Fall, dass die Antragstellung durch einen beauftragten Dritten vorgenommen wird
4. Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Grundstückseigentümer ist
5. Übersichtsplan ca. im Maßstab 1 : 10.000 (die Lage im Stadt- bzw. Gemeindegebiet und die Topographie außerhalb von Ortschaften müssen erkennbar sein)
6. Lageplan ca. im Maßstab 1 : 5.000 (Brunnenstandorte oder Entnahmepunkte sollten mit einer Genauigkeit von mindestens ± 5 m eingetragen sein)
7. Angabe der beabsichtigten Entnahmemengen in m³ pro Tag, pro Monat und pro Jahr
8. Angaben zu vorgesehenen baulichen Anlagen und Bauwerken für die Benutzung (Lage der Brunnen möglichst mit Angabe der Koordinaten im Lagesystem ETRS 89 UTM, Lage von Entnahmebauwerken an Oberflächengewässern, Brunnenausbaudaten, angewandte Bohrtechnologie, Baumaterialien, Mengemesseinrichtungen, Kontrollpegel)

Zusätzlich bei landwirtschaftlicher Bewässerung:

1. Angaben zum Vorhaben
 - Vorlage eines Beregnungsprojektes mit Name und Anschrift des Entwurfsverfassers (ggf. mit Bevollmächtigungen), Gesamtfläche (ha), Grünlandbewässerung (ha), Ackerflächenbewässerung (ha), Gemüsebewässerung (ha), Bewässerung von Gewächshäusern (Kulturen und m²), Sonderkulturen/Sonstige (ha oder m²)
2. Übersichtspläne der Beregnungsflächen
 - Flurstückskarte mit Katasterbezeichnung laut Grundbuch und Anschrift des Eigentümers
3. Technische Daten der Brunnen
 - Leistung der Brunnen
 - Leistung der eingebauten Pumpentechnik
4. Technische Daten der Beregnungstechnik
 - Art der Beregnungs- / Bewässerungstechnik (voll- oder teilbeweglich, Baujahr)
 - Kapazität (in m³/h)
 - Anzahl der Anlagen
 - ggf. geplante Erweiterungen
5. Angaben zum Wasserbedarf
 - Beaufschlagung in mm/a (ggf. getrennt nach Kulturen)
 - Beregnungszeitraum (von, bis)
 - Beregnungsperioden (nach Monaten in mm / Monat, ggf. getrennt nach Kulturen)
 - tägliche Beregnungsdauer in Stunden
 - mittlere Tagesbedarfsmenge in m³/Tag
 - maximale Tagesbedarfsmenge in m³/Tag
 - durchschnittliche Jahresbedarfsmenge in m³/Jahr
6. Bestehendes Nutzungsrecht
 - Vorlage einer Kopie
 - Entnahmemengen innerhalb der letzten 5 Jahre